

INHALT

1 Vorbemerkungen 2

2 Vorgehensweise 3

 2.1 Beauftragung und Vorprüfung 3

 2.2 Zertifizierungsaudit und Berichterstellung 4

 2.3 Überwachungsaudits (jährliche Überprüfungen) 5

 2.4 Unangekündigte Vor-Ort-Termine 5

3 Anforderungskriterien 6

 3.1 Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit 6

 3.1.1 Betriebsorganisation 6

 3.1.2 Personelle und technische Ausstattung 6

 3.1.3 Betriebstagebuch 7

 3.1.4 Versicherungsschutz 7

 3.1.5 Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten 8

 3.2 Anforderungen an den Betriebsinhaber und das Personal 8

 3.2.1 Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers und der für die
 Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen 8

 3.2.2 Fachkunde des Betriebsinhabers und der für die
 Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen 9

 3.2.3 Zuverlässigkeit und Sachkunde des sonstigen Personals 9

4 Sonstiges 10

 4.1 Integrierte Managementsysteme 10

 4.2 Ansprechpartner 10

1 Vorbemerkungen

Das "Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG" dient der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Es soll zu einer Umorientierung des Abfallrechtes und damit auch der Abfallwirtschaft führen.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung auf Grund der §§ 56 & 57 ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe vorzuschreiben. Ein Entsorgungsfachbetrieb ist, wer berechtigt ist, das Gütezeichen einer nach § 56 anerkannten Entsorgungsgemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens einjährige Überprüfung einschließt. Die Rechtsverordnung über Entsorgungsfachbetriebe regelt die Überwachung und Zertifizierung durch eine technische Überwachungsorganisation auf der Grundlage eines Überwachungsvertrages.

Entsorgungsfachbetrieb im Sinne der Rechtsverordnung über Entsorgungsfachbetriebe kann ein Betrieb oder eine Betriebseinheit werden, der (die) Abfälle sammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet, beseitigt, mit diesen handelt oder diese makelt und durch eine technische Überwachungsorganisation zertifiziert wird.

Die TÜV NORD CERT GmbH, nachfolgend TN CERT genannt, ist eine unabhängige neutrale Sachverständigenorganisation mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der technischen Überprüfung von Unternehmen u.a. der Entsorgungs- und Recyclingbranche und möchte Ihnen mit diesem Merkblatt helfen, die Vorgehensweise einer Überprüfung nachzuvollziehen und zu erkennen, welche Anforderungen an einen Entsorgungsfachbetrieb gestellt werden.

Die TN CERT ist durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 09.04.1997 als technische Überwachungsorganisation (TÜO) im Sinne der Entsorgungsfachbetriebeverordnung anerkannt worden; zuständige Benehmensbehörde für die TN CERT ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Der gemäß EfbV notwendige Überwachungsvertrag ist vor einer möglichen Zertifikatserteilung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zustimmung vorzulegen (Einzelfallentscheidung!).

2 Vorgehensweise

2.1 Beauftragung und Vorprüfung

Beauftragt ein Unternehmen die TN CERT mündlich oder schriftlich mit der Durchführung des Zertifizierungsaudits auf der Grundlage des Angebotes, so wird die TN CERT dem Unternehmen

- eine Auftragsbestätigung,
- zwei Exemplare des vom TN CERT bereits unterschriebenen "Überwachungsvertrages" sowie
- einen Fragenkatalog zusenden.

Mit dem Fragenkatalog soll sich zum einen das Unternehmen zunächst selbst darstellen und zum anderen die Grundlage geschaffen werden, die von der EfbV geforderte Vorprüfung durchzuführen. Die TN CERT fragt einige der unter Nr. 3 genannten Anforderungen ab und teilt dem Unternehmen mit, welche Unterlagen vorab als Kopie einzureichen und welche Unterlagen am Tag des Audits vorzulegen sind.

Das Unternehmen sendet seinerseits ein von ihm unterschriebenes Exemplar des "Überwachungsvertrages" sowie den ausgefüllten Fragenkatalog mit den benötigten Unterlagen an den TN CERT zurück. Bei widersprüchlichen Inhalten der eingereichten Unterlagen sowie ggfs. weiterer abzuklärender Fragestellungen kann seitens TN CERT ein Vorort-Besuch für notwendig erachtet werden.

Die TN CERT leitet bei erfolgreicher Vorprüfung das Benehmensverfahren bei der BR Düsseldorf ein (eEFBV Zertifiziererportal). Erfahrungsgemäß ist für die Durchführung der Benehmensregelung (Zustimmung der zuständigen Behörden zum Überwachungsvertrag) ein Zeitraum von ca. 5-6 Wochen zu veranschlagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des elektronischen Versandes des unterschriebenen Überwachungsvertrages und des ausgefüllten Formblattes zur Benehmensregelung sowie dem Ergebnis der Vorprüfung im eEFBV Zertifiziererportal.

Führt die Vorprüfung zu einem negativen Ergebnis, wird das Unternehmen informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt oder der Vertrag wird ggf. aufgelöst.

Hat die Vorprüfung die Zertifizierungsfähigkeit ergeben, wird mit dem Unternehmen ein Audittermin vereinbart.

2.2 Zertifizierungsaudit und Berichtserstellung

Es erfolgt ein Zertifizierungsaudit durch die TN CERT in Form einer Betriebsbesichtigung, Einsichtnahme in betriebliche Dokumente und Gesprächen mit dem Inhaber, den für Leitung und Aufsicht verantwortlichen Personen und weiteren Mitarbeitern.

Es wird geprüft, ob die unter Nr. 3 genannten Anforderungskriterien erfüllt sind. Bei Einhaltung der Anforderungen und vorliegender Zustimmung der zuständigen Behörde zum Überwachungsvertrag, wird ein Prüfbericht und ein entsprechendes Überwachungszertifikat in das eEFBV- Zertifiziererportal eingestellt. Nach erfolgter Freigabe durch die Behörde sind die Zertifikatsdaten dann in dem öffentlich zugänglichen Fachbetrieberegister (§ 28 EfbV) der Länderarbeitsgemeinschaft gemeinsame Abfall-DV-Systeme abrufbar. Das Unternehmen erhält das Recht zur Nutzung des TÜV NORD CERT-Überwachungszeichen "Entsorgungsfachbetrieb". Der Auditbericht und das Zertifikat werden dem Unternehmen zusätzlich in einer unterschriebenen Papierversion übermittelt.

Wurden bei der Prüfung die Anforderungskriterien nicht erfüllt, so kann durch die TN CERT

- innerhalb einer durch die TN CERT bestimmten Frist ein Nachaudit (Wiederholungsprüfung) durchgeführt werden. Im Rahmen des Nachaudits überzeugt sich die TN CERT, ob die bei der vorangegangenen Prüfung festgestellten Mängel abgestellt und die Anforderungskriterien erfüllt sind,

und/oder

- innerhalb einer durch die TN CERT bestimmten Frist die Einreichung von bestimmten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden.

Werden die gesetzten Fristen durch den Auftraggeber nicht eingehalten oder werden bei dem Nachaudit erneut Anforderungskriterien nicht erfüllt, so wird dem Auftraggeber das Überwachungszertifikat und die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens des TN CERT nicht erteilt bzw. entzogen.

2.3 Überwachungsaudits (jährliche Überprüfungen)

Im weiteren Verlauf sind Überwachungsaudits in einjährigem Abstand, festgelegt über den letzten Tag des Vor-Ort-Termins des Zertifizierungsaudits, bzw. nach wesentlicher Änderung des Betriebes vorgesehen. Bei den Überwachungsaudits soll festgestellt werden, ob die Anforderungskriterien weiterhin erfüllt sind. Die Ausführungen unter den Punkten 2.1 und 2.2 gelten sinngemäß.

2.4 Unangekündigte Vor-Ort-Termine

Gemäß LAGA- VZH M 36 ist neben der jährlichen Überwachung in einem Zeitraum von 5 Jahren mindestens 1 zusätzlicher, unangekündigter Vor-Ort-Termin (Audit) vorzunehmen.

Darüber hinaus können bei aufgetretenen Mängeln oder festgestellter Rechtsverstöße weitere unangemeldete Vorort- Besuche notwendig werden. Kriterien zur Festlegung können hier beispielsweise sein

- Ergebnisse der letzten Überwachungen (Zustand des Betriebes; z.B. Anzahl und Schwere von Mängeln in der Vergangenheit),
- Hinweise von Überwachungsbehörden, erhebliche Mängel bei Inspektionen,
- wiederholt auftretende Nachbarschaftsbeschwerden,
- Art und Menge vorgefundener Abfälle,
- nicht genehmigungskonformer Betrieb.

Hinweis:

Der unangemeldete Besuch ist grundsätzlich ein Zusatztermin. Er ersetzt nicht das turnusmäßige Überwachungsaudit.

Die Überwachungsbehörden behalten sich das Recht vor, an den unangekündigten Vor-Ort-Terminen teilzunehmen.

3 Anforderungskriterien

3.1 Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit

3.1.1 Betriebsorganisation (§ 3)

Die Organisation ist so auszurichten, dass

- die Überwachung und Kontrolle der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sichergestellt ist und
- der Zweck, die Tätigkeiten und die Größe des Betriebes, die Tätigkeiten der im Betrieb beschäftigten Personen und die Art, Menge, Gefährlichkeit und Beschaffenheit der Abfälle, auf die sich die Tätigkeiten beziehen, berücksichtigt werden.

Die Verantwortungen und Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse des Inhabers, der für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, des sonstigen Personals sowie der Betriebsbeauftragten, die nach Umwelt- und Gefahrstoffvorschriften für den Betrieb zu bestellen sind, sind festzulegen und in Form von Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen darzustellen.

Soweit es die sach- und fachgerechte Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten erfordert, sind Arbeitsabläufe durch Arbeitsanweisungen festzulegen.

3.1.2 Personelle und technische Ausstattung (§ 4)

Es ist ein sach- und fachgerechter Betriebsablauf mit ausreichender Personalstärke sicherzustellen und durch einen Einsatzplan nachzuweisen. Dabei sind übliche Ausfälle einzelner Personen durch Urlaub, Krankheit und Fortbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Der Betrieb hat für jeden Standort mindestens eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person zu bestellen. Die sachgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben darf nicht gefährdet werden. Die bestellte Person muss Mitarbeiter des Unternehmens sein. Die GF kann diese Funktion auch selbst wahrnehmen.

Der Betrieb muss an jedem zu zertifizierenden Standort über die technische Ausstattung und Betriebsmittel zur Erbringung der zertifizierten Tätigkeiten verfügen.

3.1.3 Betriebstagebuch (§ 5)

Für jeden Standort ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von einer für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Das Betriebstagebuch kann in Papierform oder elektronisch geführt werden, muss aber jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch hat zu enthalten:

- alle wesentlichen Daten zum Verbleib der Abfälle, insbesondere Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gesammelten, beförderten, gelagerten, behandelten, verwerteten, beseitigten, gehandelten oder gemakelten Abfälle einschließlich einer Dokumentation der erbrachten Leistungen,
- besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
- die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des gesammelten, beförderten, gelagerten, behandelten, verwerteten, beseitigten, gehandelten oder gemakelten Abfalls mit den Angaben des Abfallbesitzers oder -erzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,
- die Angabe der mit dem Vorgang des Sammelns, Beförderns, Lagerns, Behandelns, Verwertens, Beseitigens, Handelns oder Makelns beauftragten Person sowie im Fall der Beauftragung eines nicht zertifizierten Betriebes gemäß § 7 EfbV Abs. 3 die Angabe des jeweiligen Umfangs der Beauftragung und
- Bei Anlagen die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen im Rahmen der Eigen- und Fremdkontrollen.

3.1.4 Versicherungsschutz (§ 6)

Art und Umfang des für die abfallwirtschaftliche Tätigkeit erforderlichen Versicherungsschutzes sind auf Grundlage einer betrieblichen Risikoabschätzung zu bestimmen. Der Versicherungsschutz muss umfassen:

- Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung
- Zusätzlich für Sammler und Beförderer: Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. Versicherungsschutz gemäß § 7a GüKG

3.1.5 Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (§ 7)

- Für die abfallwirtschaftliche Tätigkeit sind die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu beachten. Nachzuweisen ist, dass alle für die Tätigkeit erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen vorliegen und die mit ihnen verbundenen Auflagen und sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörden erfüllt werden.
- Dritte dürfen mit zertifizierten Tätigkeiten nur dann beauftragt werden, wenn sie hinsichtlich der übernommenen Tätigkeiten ebenfalls als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind. Unterbeauftragungen an nicht- zertifizierte Unternehmen sind nur in einem unerheblichen Umfang möglich.

3.2 Anforderungen an den Betriebsinhaber und das Personal**3.2.1 Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers und der für Leitung und Aufsicht verantwortlichen Personen (§ 8)**

Der Betriebsinhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein und diese Zuverlässigkeit nachweisen durch:

- ein Führungszeugnis und
- eine personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.
(*nicht älter als 6 Monate*)

Die Zuverlässigkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn:

- eine Verletzung gegen die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 genannten Vorschriften der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe mit einer Geldbuße von mehr als 2.500,- Euro oder einer Strafe belegt ist,
- bzw. wenn die Vorschriften wiederholt oder grob pflichtwidrig verletzt werden.

Darüber hinaus ist für das Unternehmen eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 6 Monate) vorzulegen.

3.2.2 Fachkunde des Betriebsinhabers und der für Leitung und Aufsicht verantwortlichen Personen (§ 9)

Der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche(n) Person(en) müssen die für Ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen.

Die Fachkundevoraussetzung kann durch zwei Möglichkeiten (A, B) erfüllt werden.

- A:
- Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss, technische oder kaufmännische Berufsausbildung oder Meisterbrief
 - während einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die jeweilige abfallwirtschaftliche Tätigkeit
 - Teilnahme an behördlich anerkannten Fachkundefachlehrgängen
- B:
- Vor dem 1. Juni 2017 schon als für die Leitung und Aufsicht verantwortliche Person tätig war.
 - Teilnahme an behördlich anerkannten Fachkundefachlehrgängen

Der Fachkundefachlehrgang ist in einem 2-jährigen Intervall aufzufrischen.

3.2.3 Zuverlässigkeit und Sachkunde des sonstigen Personals (§ 10)

Das sonstige Personal muss auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Erfüllung für die jeweilige Tätigkeit geeignet sein. Das Personal ist auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes einzuweisen.

Das sonstige Personal muss ebenfalls über den für die Tätigkeit erforderlichen Wissensstand verfügen. Der Fortbildungsbedarf ist zu ermitteln.

4 Sonstiges

4.1 Integrierte Managementsysteme

Die TÜV NORD CERT GmbH bietet Ihnen neben der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb auch die Kombination des Überwachungsverfahrens mit folgenden Standards an

- Zertifizierung Ihrer Qualitäts-, Umwelt-, Energie- und Arbeitsschutzmanagementsysteme der DIN EN ISO- Reihe,
- Zertifizierung gemäß ElektroG und AltfahrzeugV,

4.2 Ansprechpartner

TÜV NORD CERT GmbH

Am TÜV 1
45307 Essen

Name: Dr. Gertrud Steinbrink
Tel.: +49 (0)160 8883238
E- Mail: gsteinbrink@tuev-nord.de

Name: Stefan Strack
Tel.: +49 (0)160 8881537
E- Mail: ststrack@tuev-nord.de